

# RS OGH 2001/7/10 5Ob213/00k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.2001

## Norm

WEG §17 Abs1

WEG idF 3.WÄG §19 Abs1

## Rechtssatz

Bewirtschaftungskostenrückstände, die sich aus einer Bewirtschaftungskostenabrechnung eines Jahres ergeben, werden erst dann fällig, wenn sie durch eine ordnungsgemäße Rechnung nachgewiesen werden. Dem Wohnungseigentümer kann bis zur Fälligkeit der auf seinen Anteil entfallenden Bewirtschaftungskosten nur jener Teil der Überziehungszinsen angelastet werden, der die gesamte Miteigentümergeinschaft traf und der seinem Anteil entspricht. Insofern haben sämtliche Wohnungseigentümer für ein vertragswidriges Handeln eines Verwalters, der keine ordnungsgemäßen Abrechnungen legt, einzustehen. Die für die Kontoüberziehung für die dem einzelnen Wohnungseigentümer gegenüber noch nicht fälligen Bewirtschaftungskosten aufgelaufenen Überziehungszinsen und Kosten stellen allgemeine Bewirtschaftungskosten dar, deren Aufteilung nach § 19 Abs 1 WEG vorzunehmen ist.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 213/00k  
Entscheidungstext OGH 10.07.2001 5 Ob 213/00k  
Veröff: SZ 74/124

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115417

## Dokumentnummer

JJR\_20010710\_OGH0002\_0050OB00213\_00K0000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)